

SATZUNG
Freie Deutsche Aikido-Vereinigung e. V. - VR 3172

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "Freie Deutsche Aikido-Vereinigung e.V." (kurz: FDAV).
- (2) Die Vereinigung ist in das Vereinsregister Wiesbaden (Amtsgericht) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Vereinigung fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Die Vereinigung verfolgt den Zweck der Förderung des Sportes, im speziellen des AIKIDO.
- (3) Der Zweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Durchführung von Aikido-Lehrveranstaltungen unter der Leitung von qualifizierten Aikido-Lehrern.
 - b) Förderung und Entwicklung bestehender Trainingsstandorte (Dojo), sowie Unterstützung beim Aufbau neuer Dojo.
 - c) Förderung von Mitgliedern bei der persönlichen Weiterentwicklung im AIKIDO

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Freund und Förderer des Aikido werden.
- (2) Die Vereinigung besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Personen, welche sich im besonderen Maße Verdienste für die Vereinigung erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen.
- (3) Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele der Vereinigung nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Eigentum der Vereinigung schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt oder
 - c) Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine sechswöchige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- (4) Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Mitglied gegenüber der Vereinigung mit der Bezahlung von 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist
 - b) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen der Vereinigung
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb der Vereinigung
 - d) wegen grob unsportlichen, unfairen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Disziplin der Vereinigung berührenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden: "... der Ausschluss sei unrechtmäßig".
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches der Vereinigung auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Die Vereinigung erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag.
- (2) Alles Nähere regelt die Gebührenordnung.

§ 7 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die technische Kommission
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorstand,
 2. Vorstand und Schatzmeister
- (2) Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Vereinigung.
- (4) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (5) Über alle Ausgaben entscheidet der Vorstand gemeinsam.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (7) Der Vorstand kann durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmen abgewählt werden.
- (8) Es besteht die Möglichkeit den Vorstand im Block oder einzeln zu wählen.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorstand und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand einberufen.
- (10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Die technische Kommission

- (1) Die technische Kommission (TK) wird durch den Vorstand für eine Amtsdauer von 4 Jahren und zwar per Beschlussfassung bestimmt. Sie besteht aus 5 Personen, welche mindestens eine San-Dan Graduierung haben sollen.
- (2) Vorstandsmitglieder können auch Mitglieder der TK sein.
- (3) Die Aufgaben der TK bestehen in der Beratung und Unterstützung der FDAV hinsichtlich der technischen Aspekte des AIKIDO. Hierzu gehören:
 - a) Überprüfung der Anmeldung zu DAN-Prüfungen
 - b) Veranstaltung von Weiterbildungsmaßnahmen für FDAV-Lehrer
 - c) Erarbeitung von Kyu-Prüfungs-Schemata basierend auf der Prüfungsordnung.
 - d) Zu Verfügung stellen von Arbeitsblättern über technische AIKIDO-Themen.
 - e) Literaturempfehlungen und ggf. Inhaltsübersetzungen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr durch den Vorstand einzuberufen
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er außerdem verpflichtet, wenn der 5. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
- (4) Die Mitglieder sind dann unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (6) Zu Punkten in der Tagesordnung kann im Vorab schriftlich eine Stimmabgabe erfolgen. Sollten Punkte in der Tagesordnung hinzukommen oder inhaltlich so geändert werden, das sie nicht mehr den ursprünglichen Inhalt gerecht werden, so gelten nur die anwesenden Stimmen mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Vorstandes
 - b) Die Wahl eines Rechnungsprüfers für die Dauer von zwei Jahren. Der Rechnungsprüfer hat das Recht, die Kasse der Vereinigung und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten
 - c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfers und Erteilung der Entlastung
 - d) Die Bestätigung oder die Ablehnung des Haushaltplanes
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung der 2. Vorstand bzw. der Schatzmeister.
- (2) Zu Beginn einer Mitgliederversammlung wird ein Versammlungsleiter, ein Protokollführer und bei Bedarf ein Wahlleiter bestimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen (anwesende und schriftlich vorab eingereichte) Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt ab zehn anwesenden Personen.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie des Rechnungsprüfers ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in § 8 Absatz 1 aufgeführten Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei erneutem Gleichstand entscheidet der Versammlungsleiter

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Vorstand zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung bzw. die neue Satzung entsprechend bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen (anwesende und schriftlich im Voraus abgegebene) Stimmen.

§ 15 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel der Vereinigung werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinigungszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Freien Deutschen AIKIDO-Vereinigung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung wobei 3/4 der abgegebenen (anwesende und schriftlich im Voraus abgegebene) Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung der FDAV, bei seiner Erlöschung oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke, fällt das Vermögen der Vereinigung, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) / Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Streitigkeiten

Streitigkeiten werden durch die Schiedsvereinbarung, welche Bestandteil der Satzung ist geregelt.

Stand der Satzung: 01.11.2016

Der Vorstand, 01.11.2016